

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg am 07. Dezember 2018 im Landratsamt Tuttlingen

TOP 1: Nachrücken und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung

Einstimmig wurde folgender **Beschluss** gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass bei Frau Siglinde Arm keine Hinderungsgründe nach § 35 Abs. 4 bis 6 LplG vorliegen, um in die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg nachzurücken als erste Ersatzperson für die SPD-Fraktion nach dem Ausscheiden von Herrn Rolf Breisacher (SPD).

TOP 2: Besetzung der Ausschüsse

- Bestellung eines Mitglieds des Planungsausschusses sowie eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses

Einstimmig wurde folgender **Beschluss** gefasst:

In offener Wahl wird Frau Siglinde Arm zum ständigen Mitglied des Planungsausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses bestellt.

TOP 3: Änderungsbedarf Teilplan „Rohstoffsicherung“

- Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans, Teilplan „Rohstoffsicherung“

Einstimmig wurde folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die Verbandsversammlung leitet das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Rohstoffsicherung“ für die in der Anlage zur Beilage enthaltenen Standorte gem. § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz ein (Aufstellungsbeschluss).
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf zur Beschlussfassung für die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vorzulegen.

TOP 4: Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

- Raumkategorien
- Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte
- Entwicklungsachsen

Bei einer Enthaltung wurde einstimmig folgender

Beschluss

gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass im neuen Regionalplan Plansätze zu Raumkategorien neu aufgenommen werden. Die Festlegungen werden nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan übernommen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, dass wie bisher auch im neuen Regionalplan Plansätze zu den Verflechtungsbereichen der Zentralen Orte aufgenommen werden. Bis auf eine Änderung – die Aufstufung von Hüfingen und Bräunlingen zum gemeinsamen Unterzentrum hat die Zusammenlegung der Nahbereiche beider Städte zur Folge – werden die Festlegungen aus dem Regionalplan 2003 unverändert übernommen.
3. Die Verbandsversammlung beschließt, dass wie bisher auch im neuen Regionalplan Plansätze zu Entwicklungsachsen aufgenommen werden. Die Festlegung der Landesentwicklungsachsen wird nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan übernommen. Neben der Beibehaltung der bisherigen regionalen Entwicklungsachse Rottweil – Dunningen – Schramberg – Schiltach werden vier neue regionale Entwicklungsachsen festgelegt:
 - Blumberg – Regionsgrenze (- Stühlingen)
 - Sulz/Oberndorf – Dornhan – Regionsgrenze (- Alpirsbach – Loßburg – Freudenstadt)
 - Aldingen – Gosheim – Wehingen
 - Oberndorf – Regionsgrenze (- Rosenfeld)

TOP 5: Themen und Projekt 2019 des Regionalverbandes

- Beschluss

Einstimmig wurde folgender **Beschluss** gefasst:

3. Die Verbandsversammlung leitet das Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg, Teilplan „Rohstoffsicherung“ für die in der Anlage zur Beilage enthaltenen Standorte gem. § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz ein (Aufstellungsbeschluss).
4. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf zur Beschlussfassung für die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vorzulegen.

TOP 6: Eröffnungsbilanz 2018

- Beschluss

Einstimmig wurde folgender **Beschluss** gefasst:

Der Eröffnungsbilanz 2018 wird entsprechend der Anlage zugestimmt.

TOP 7: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
- Satzungsbeschluss

Die Verbandsversammlung **fasste einstimmig** folgenden Beschluss:

- a) Dem Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 wird zugestimmt.
- b) Es wird sodann folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 verabschiedet.

Auf Grund von § 42 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert in § 43 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646), in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat die Verbandsversammlung am 07.12.2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

€

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	928.140
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.073.140
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-145.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-145.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	928.140
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.068.840
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-140.700
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-145.700
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-145.700

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 3

Die Verbandsumlage nach § 43 Abs. 2 Landesplanungsgesetz wird für das Jahr 2019 auf 0,094496 v. H. der vorläufigen Steuerkraftsummen 2019 der Landkreise festgesetzt.

Sie beträgt für den Landkreis:

Rottweil	228.727 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	331.969 €
Tuttlingen	226.244 €